

Satzung des Förderverein Stadtbücherei Leichlingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbücherei Leichlingen e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. VR 401410 eingetragen. Er hat seinen Sitz in 42799 Leichlingen (Rheinland).

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 mit den seither ergangenen Änderungen.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbücherei Leichlingen in ideeller und materieller Weise, insbesondere durch

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei,
- Vertretung der Interessen der Stadtbücherei gegenüber Verwaltung und Rat,
- Erweiterung des Leistungsstandards der Stadtbücherei.

Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Stadt Leichlingen in ihrem Aufgabenbereich zu entlasten, sondern ausschließlich darin, es der Bücherei zu ermöglichen, ihre Bildungsaufgaben intensiver wahrzunehmen.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen durch eine Beitrittserklärung erworben werden. Natürliche Personen können, soweit sie volljährig sind, eine Beitrittserklärung als Einzelperson einreichen. Familien mit Kindern können eine Beitrittserklärung als Familie, verantwortlich gezeichnet durch die Eltern, einreichen, die dann auch die minderjährigen Kinder der Familie in diese Mitgliedschaft mit einbezieht.

Juristische Personen können die Beitrittserklärung durch den jeweiligen Handlungsbevollmächtigten erklären lassen.

Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person als Einzelperson durch Austritt oder Tod
- bei einer Familienmitgliedschaft durch Austritt
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
- bei Vereins schädigendem Verhalten durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

Folgende Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung festgelegt:

- Einzelperson 12,-- € jährlich
- Familien 15,-- € jährlich
- Juristische Personen 30,-- € jährlich

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.06. eines jeden Jahres mittels Lastschrift eingezogen. Im Jahr des Eintritts ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Aufrechnung in Monatsanteile entfällt. Auf eine zusätzliche Aufnahmegebühr, die ansonsten für den Verwaltungsaufwand der Neuzugänge üblich wäre, wird dafür verzichtet. Die Mitglieder erklären mit der Beitrittserklärung ihr Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Weitere Mittel des Vereins werden durch

- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- sonstige Zuwendungen gewonnen. Zuwendungsanträge sind durch den Vorstand z.B. an die Kulturstiftung Leichlingen, die Kreissparkasse Köln, das Organisationsteam des Leichlinger Stadtfestes oder an die zuständige Gerichtsbarkeit zur Verwendung von z.B. Geldbußen oder Geldstrafen für die gemeinnützigen Zwecke des Fördervereins Stadtbücherei Leichlingen e.V. zu stellen.

Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Mitgliedsbeiträge beschließen sowie weitere Vorschläge zur Beantragung von Zuwendungen einbringen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag dem Vorstand vorgelegt wird.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung erfolgt postalisch (Schriftform) oder per eMail, sofern das Mitglied dem eMail-Versand zugestimmt hat.

Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich oder per eMail spätestens eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

Mitglieder, die wahlweise an der elektronischen Kommunikation teilnehmen, erhalten die Einladungen sowie nachfolgend genannte Anträge Frist während per eMail.

Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung

zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hinsichtlich einer Beschlussfassung zur Vereinsauflösung wird auf § 11 verwiesen.

Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder, volljährige Personen einer Familienmitgliedschaft sowie jeweils ein/e handlungsbevollmächtigte Vertreter/in einer juristischen Person gleichberechtigt mit jeweils einer Stimme.

Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der/die Kassierer/in erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer/innen (vgl. § 10) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des/der Kassierer(s)/in. Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den/die Kassierer/in und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassierer/in. Der/die Protokollführer/in wird aus dem Vorstand bestimmt.

Das Protokoll wird den Mitgliedern, die wahlweise an der elektronischen Kommunikation teilnehmen per eMail übersandt. Für die übrigen Mitglieder liegt ein Exemplar des Protokolls zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus.

Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in,
- dem/der Kassierer/in als weitere/r Stellvertreter/in,
- bis zu vier Beisitzer(n)/in.

Der/die Leiter/in der Stadtbücherei oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in sollte nach Möglichkeit als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der/die 1. Vorsitzende sowie die beiden Vertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Alle drei sind alleine vertretungsberechtigt. Sie sind jedoch in ihrem Handeln jeweils an Vorstandsbeschlüsse gebunden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zu der Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel sowie die interne Organisation. Er berichtet gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen mit der jeweiligen Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung per eMail. Die Aufteilung der Tagesordnung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil ist bei Bedarf möglich.

Die Mitglieder des Vereins können in der Regel an den öffentlichen Teilen der Vorstandssitzungen teilnehmen. Mitglieder, die wahlweise an der elektronischen Kommunikation teilnehmen, erhalten die Einladungen zu den Vorstandssitzungen mit der öffentlichen Tagesordnung per eMail zur Kenntnisnahme. Für die übrigen Mitglieder liegt das jeweilige Exemplar in der Stadtbücherei zur Einsichtnahme aus.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Tagesordnungspunkt als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Vorstandssitzung unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Die Beschlussprotokolle des öffentlichen Teils sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

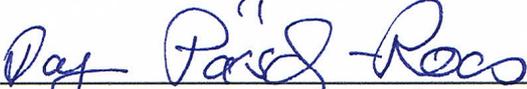
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Leichlingen (Rheinland) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Stadtbücherei Leichlingen zu verwenden.

§ 12

Diese Satzung ersetzt die erste Satzung vom 21.03.1991 und tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2012 in Kraft.



Sandra Beierlein (1. Vorsitzende)



Dagmar Pärsch-Roos (2. Vorsitzende)



Angelika Legrand (KassiererIn)

Leichlingen, den 16.07.2013